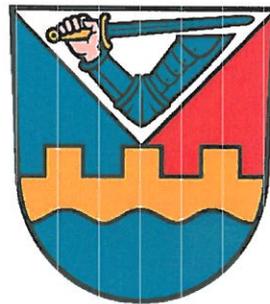


Stadt Schirgiswalde-Kirschau



Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Spielplatzordnung)

Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Spielplatzordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau am 31.05.2018 folgende Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze und die Bolzplätze in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau:

- Spielplatz am Siedlungsweg, OT Rodewitz/Spree,
- Spiel- und Bolzplatz am Gondelteich, Kieferbergstraße, OT Schirgiswalde,
- Spielplatz an der Körsetherme, Badweg, OT Kirschau,
- Spielplatz am Schloßplatz, OT Crostau,
- Spiel- und Bolzplatz an der Turnhalle, OT Callenberg,

- im folgenden zusammenfassend Spielplätze genannt - dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, die Benutzung der Bolzplätze ist allen Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und /oder Aufsichtspersonen spielender Kinder genauso Zutritt zu den Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung nach § 1 zusammen mit Kindern und Jugendlichen benutzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Benutzungsordnung. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Ein Spielplatz kann aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Spielplätze geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte gesperrt werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Sperrung wird durch Aushang am Spielplatz bekannt gemacht.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze und Bolzplätze sind täglich von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. die durch Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 4. außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen;
 5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 6. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 7. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 8. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Schirgiswalde-Kirschau Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 9. Materialien aller Art zu lagern;
 10. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 11. alkoholische Getränke aller Art oder illegale Drogen zu sich zu nehmen;
 12. zu rauchen;

§ 5 Aufsicht, Ausübung des Hausrechts, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

1. Beauftragte der Stadt Schirgiswalde-Kirschau haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zu den Beauftragten der Stadt Schirgiswalde-Kirschau gehören auch Beauftragte des städtischen Bauhofes sowie Personen, die mit der Überwachung der Spielplätze betraut sind.
2. Die Beauftragten der Stadt sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Spielplatz – Benutzer belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Spielplatzgelände zu verweisen.
3. Zuwiderhandlungen von Personen, die von außerhalb der Spielgelände die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Spielgelände gefährden oder Spielplatz-Benutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und/ oder zivilrechtlich verfolgt.
4. Besucher der Spielplätze, die sich den Anweisungen der Beauftragten der Stadt widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.
5. Den in Nr. 2 und 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Gelände der Spielplätze von der Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
6. Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Schirgiswalde-Kirschau gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
7. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliche oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
8. Es besteht keine Räum- und Streupflicht im Spielplatzbereich durch die Stadt und deren Beauftragte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, den 01.06.2018



S. Gabriel
Bürgermeister